



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 09.10.2023
Name Teresa Müller
Telefon +49 (711) 89686-4604
E-Mail Teresa.Mueller@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM4-3852-2/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Regionale Polizeipräsidien

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Autobahn GmbH des Bundes NL Südwest,
Nordbayern, Südbayern

 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1
Nr. 5 StVO zur Durchführung von Langholztransporten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 Straßenver-
kehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO
zur Durchführung von Langholztransporten (= Transport von Stammholz) wird gebe-
ten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Erforderliche Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen

Wird bei einer Fahrzeugkombination mit mehr als vier Achsen unter Einhaltung
eines zulässigen Gesamtgewichts von 40,0 t eines der in § 32 Abs. 4

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr
unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 711 89686-0 • Telefax +49 711 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Maße überschritten, so sind für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO darf nur dann erteilt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bereits erteilt und der Erlaubnisbehörde zusammen mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Wird mit Fahrzeugkombinationen, die den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ladung befördert, die weiter über das Fahrzeug hinausragt als dies nach § 22 Abs. 4 StVO zulässig ist, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.

Bei der Erteilung der Erlaubnisse bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bzw. zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Verzicht auf das Anhörverfahren

Für erlaubnis- und/oder genehmigungspflichtige Transporte von Langholz (Stammholz) kann in Ergänzung zu Abschnitt V., Nummer 4f) (Randnummer 110) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und in Ergänzung zu Abschnitt III., Nummern 2c) bis f) (Randnummern 20 bis 23) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn die Länge der Fahrzeugkombination und Ladung (einschließlich Ladungsüberhang) zusammen 25,00 m nicht übersteigt.

Ist das Zugfahrzeug mit einem Ladekran ausgerüstet, so ist die Länge des nach vorne über das Fahrerhaus überstehenden Teils des Ladekrans den 25,00 m hinzuzurechnen. Die Fahrzeugkombination darf dann jedoch maximal 27,00 m lang sein.

3. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

- Die Ladung darf nicht mehr als 5,00 m über das Anhängerende oder nicht mehr als 6,00 m über die letzte Achse hinausragen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fahrzeugkombination und Ladung zusammen 25,00 m bzw. 27,00 m (entsprechend Ziffer 2) nicht überschreitet.
- Die Fahrzeugkombination muss den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Es sind nur Fahrten vom Einschlagsort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zulässig. Zum Zwecke der Zwischenlagerung ist das An- und Abfahren von Holzlagerplätzen (Trocken- oder Nasslagerplätze) ebenfalls möglich.
- **Die Strecke zur Beförderung der Ladung darf innerhalb von Baden-Württemberg nicht länger als 200 km sein.**

Führt ein Teil der Transportstrecke durch das Bundesland Rheinland-Pfalz oder wird der Transport ausschließlich innerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz durchgeführt, sind insgesamt maximal **250 km** zulässig.

Führt ein Teil der Transportstrecke durch das Bundesland

- Bayern,
- Saarland oder
- Hessen

sind insgesamt maximal **200 km** zulässig.

- Wird der Transport ausschließlich innerhalb der Bundesländer Bayern, Saarland oder Hessen durchgeführt, so darf die Transportstrecke nicht länger als **200 km** sein.

- Der Unternehmer, der den Transport verantwortlich durchführt, hat rechtzeitig vor Fahrtantritt bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein gefahrloses Überqueren von Bahnübergängen möglich ist. Die hierzu von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemachten Vorgaben sind zwingend zu beachten.
- Die Ladung soll nach Möglichkeit so verteilt sein, dass ein Drittel der dicken Enden nach hinten zeigt. Hierdurch können die Holzstämme ineinander verkeilen und dadurch einen besseren Formschluss bewirken. Zudem werden durch diese Art der Beladung die Achsen von Lkw und Nachläufer gleichmäßig belastet.

Über weitere Nebenbestimmungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zur Durchführung der Transporte kann eine bis zu drei Jahre geltende Dauererlaubnis bzw. eine bis zu drei Jahre geltende Dauergenehmigung zum Befahren bestimmter Strecken oder zum Befahren aller klassifizierten Straßen - mit Ausnahme der Bundesautobahnen - innerhalb des Geltungsbereiches dieses Erlasses erteilt werden.

Solange der Erlass in Kraft ist, ist es zulässig, die Dauererlaubnis bzw. die Dauerausnahmegenehmigung auch über die Geltungsdauer dieses Erlasses hinaus für maximal drei Jahre zu erteilen.

4. Geltungsbereich

Die vorgenannten Regelungen gelten für Transporte von bzw. in die nachfolgend aufgeführten Bundesländer sowie (unter Beachtung der Einschränkungen unter Ziffer 3 dieses Erlasses) innerhalb dieser Bundesländer, jedoch ohne Bundesautobahnen:

Baden-Württemberg
Bayern
Hessen
Rheinland-Pfalz
Saarland

5. Hinweis

Sofern Bundesautobahnen be- oder überfahren werden sollen, ist hierfür ein Anhörverfahren erforderlich, bei dem eine Prüfung durch die Autobahn GmbH des Bundes erfolgt.

6. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den am 6. April 2023 herausgegebenen Erlass zur Durchführung von Langholztransporten. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Kaufmann